

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 18.02.1826 publ. 24.02.1826

der auf die Defraudation gesetzten Strafe der Confiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße, wovon dem Angeber die Hälfte zugesichert wird, hiemittelft untersagt.

Nicht minder wird dem Stadt=Kunten und den übrigen betreffenden Aemtern in Defraudations= Sachen wegen der Consumtions= Abgabe diejenige Competenz beigelegt, welche nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 29. December 1814., wegen Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, im Spho 18. sub lit. h., und vom 27. Februar 1815., wegen des Grenzzolls, im S. 14., den Aemtern in Accise= und Zolldefraudations= Fällen zusteht.

10) Bekanntmachung der Justiz= canzlei vom 18. Febr. publ. am 24. Februar 1826.

Als Declaration der Untergerichts= Sporteln= Taxe wird hierdurch, mit Genehmigung des Sporteln= ansages für Erkenntnisse, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird. Herzoglicher Regierung, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß für Erkenntnisse, wodurch, nach contradictorischer Verhandlung, die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, die Sporteln wie für ein decretum arresti nach nr. 6. p. 13. der Untergerichts= Sporteln= Taxe zu berechnen sind.